

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 173/2008
---	------------------------

Betreff:

Hochwasserschutz Werse

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOBR Rehers	11.04.2008
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	25.04.2008

Beschlussvorschlag:

1. Dem Änderungsvertrag des im Juli 2003 zwischen dem Kreis und den Städten Ahlen und Beckum geschlossenen Vertrages zur Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Werse wird auf Grundlage des beiliegenden Änderungsentwurfes zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz für den erforderlichen Grunderwerb zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes an der Werse zu stellen.

Erläuterungen:

Mit der Einladung zum 01.02.2008 zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung hat die Verwaltung umfassend zum Umsetzungsstand der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Wese informiert. In der Zwischenzeit sind von der Verwaltung intensive Gespräche mit den betroffenen Anliegern unter Beteiligung des ehemaligen Amtes für Agrarordnung, Coesfeld, jetzt Dezernat 33 der Bezirksregierung Münster, geführt worden. Für alle Beteiligten zeichnen sich Lösungen ab, die allerdings nur über ein Agrarordnungsverfahren realisiert werden können. Tauschflächen stehen über Flächen der Montan-Grundstücksgesellschaft der DSK (MGG) auf dem Stadtgebiet Beckum in ausreichender Größe zur Verfügung (ca. 42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und ca. 38 ha Waldfläche). Die nicht für den Hochwasserschutz Wese benötigten Restflächen könnten für den erforderlichen Grunderwerb für die Osttangente Ahlen verwendet werden.

Die Zuständigkeit für den Ausgleich der Wasserführung liegt gem. § 87 Landeswassergesetz (LWG) für gemeindeübergreifende Maßnahmen beim Kreis als untere Wasserbehörde. Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme können vom Kreis gem. § 88 LWG auf die beteiligten Städte umgelegt werden. Zur gemeinsamen Planung und Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen schlossen deshalb der Kreis und die Städte Ahlen und Beckum im Juli 2003 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Danach übernimmt der Kreis die Genehmigungsplanung einschließlich des Planfeststellungsverfahrens und die Städte Ahlen und Beckum übernehmen anteilig die Umsetzung der Maßnahme einschließlich des Grunderwerbs jeweils auf ihren Stadtgebieten.

Die Durchführung und Finanzierung wurden in den §§ 2 und 4 des Vertrages geregelt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages war jedoch nicht abzusehen, dass ein Bodenordnungsverfahren für den erforderlichen Grunderwerb erforderlich werden würde. Aus diesem Grund wurden ein solches Verfahren und die daraus resultierenden Kosten im Vertrag auch nicht ausdrücklich geregelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarstellung soll der beiliegende Änderungsvertrag abgeschlossen werden. Er enthält des Weiteren klarstellende Regelungen zum Umfang der Durchführungsmaßnahmen (Ausführungsplanung, Monitoring als Erfolgskontrolle, Entschädigungsregelungen).

Da der Kreis Warendorf auf Grundlage des § 87 LWG Vorhabensträger ist, ist er Antragsteller zur Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz. Durch den Abschluss des beiliegenden Änderungsvertrages verpflichten sich die Städte Ahlen und Beckum zur Kostenübernahme aus der eingeleiteten Unternehmensflurbereinigung. Ohne vertragliche Grundlage kann der Kreis gemäß § 88 LWG seinen Aufwand auf die betroffenen Gemeinden umlegen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat